

Breite – LKW mit Anbauteilen

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32012R1230>

VERORDNUNG (EU) Nr. 1230/2012 DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 2012

zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern bezüglich ihrer Massen und Abmessungen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 2012

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

TEIL A

Fahrzeuge der Klassen M₁ und N₁

1. Höchstzulässige Abmessungen

1.1. Die Abmessungen dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

1.1.1. Länge: 12,00 m.

1.1.2. Breite:

a) : M₁ : 2,55 m;

b) : N₁ : 2,55 m;

c) : N₁ : 2,60 m bei Fahrzeugen mit einem Aufbau mit isolierten Wänden mit einer Dicke von mindestens 45 mm, wie in Anhang II Teil C Anlage 2 der Richtlinie 2007/46/EG angeführt;

1.1.3. Höhe: 4,00 m.

- 1.2. Für die Messung der Länge, Breite und Höhe muss die Masse des Fahrzeugs der Masse in fahrbereitem Zustand entsprechen und muss sich das Fahrzeug auf einer waagrechten und ebenen Fläche befinden, wobei die Reifen auf den vom Hersteller empfohlenen Luftdruck aufgepumpt sind.
- 1.3. Nur die Vorrichtungen und Ausrüstungsteile, die in Anlage 1 zu diesem Anhang genannt sind, bleiben bei der Bestimmung der Länge, Breite und Höhe unberücksichtigt.

Anlage 1

Verzeichnis von Vorrichtungen oder Ausrüstungsteilen, die für die Bestimmung der größten Abmessungen nicht maßgebend sind.

1. Nach Maßgabe der in den folgenden Tabellen enthaltenen zusätzlichen Einschränkungen sind die in den Tabellen I, II und III aufgeführten Vorrichtungen oder Ausrüstungsteile nicht für die Bestimmung der größten Abmessungen maßgebend, vorausgesetzt, sie erfüllen die folgenden Anforderungen:
 - a) Sind mehrere Vorrichtungen an der Vorderseite angebracht, dürfen diese insgesamt nicht mehr als 250 mm überstehen.
 - b) Sind Vorrichtungen und Ausrüstungsteile vorne und hinten am Fahrzeug angebracht, dürfen diese insgesamt nicht mehr als 750 mm überstehen.
 - c) Sind — mit Ausnahme von Rückspiegeln — Vorrichtungen und Ausrüstungsteile seitlich am Fahrzeug angebracht, dürfen diese insgesamt nicht mehr als 100 mm überstehen.
2. Die in Absatz 1 Buchstaben a und b enthaltenen Anforderungen gelten nicht für Einrichtungen für indirekte Sicht.

Anlage 2

Bei der Typgenehmigung und Übereinstimmung der Produktion zulässige Abweichungen

1. Abmessungen

- 1.1. Die Messung der Gesamtlänge, -breite und -höhe ist gemäß Absatz 1.2 der Teile A bis D dieses Anhangs durchzuführen.

1.2. Vorausgesetzt, die in Absatz 1.1 der Teile A bis D dieses Anhangs festgelegten Grenzwerte werden nicht überschritten, können die tatsächlichen Abmessungen von den vom Hersteller genannten um maximal 3 % abweichen.

2,55m x 3% = 7,65 cm

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32012R1230>